

Diese fürsorgliche Unterbringung erfolgt für die Dauer von **max. 6 Wochen** , oder für eine Dauer von **Wochen**, vorbehalten bleibt eine vorzeitige Entlassung durch die Einrichtung bzw. eine ordentliche Unterbringung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die sechs Wochen hinaus. Ist die betroffene Person nicht bereit, die bezeichnete Einrichtung freiwillig aufzusuchen, wird sie dieser zwangsweise zugeführt. Während des Transports wird sie zu ihrem Schutz und zum Schutz der Begleitpersonen gefesselt.

Die Patientin / der Patient wurde über die Gründe der Anordnung der Unterbringung und die vorgesehene Einrichtung orientiert und dazu angehört.

Die Anhörung konnte aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden:

Vollzugauftrag: Die Kantonspolizei Graubünden wird beauftragt, diesen Entscheid zu vollziehen (Art. 453 ZGB bzw. Art. 51 Abs. 2 EGzZGB).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Kantonsgericht Graubünden (Poststrasse 14, 7001 Chur) innert 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss nicht begründet werden. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist von Gesetzes wegen entzogen. Diese Verfügung ist der Beschwerde beizulegen.

Die betroffene Person hat das Recht, eine nahestehende Person als Vertrauensperson zu bezeichnen (siehe unten).

Angaben der anordnenden Ärztin / des anordnenden Arztes:

Name / Adresse (Stempel)

Facharzttitel (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie / Psychotherapie: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift:

Mitteilung an:

1. Patientin/Patient (durch Aushändigung) Annahme verweigert
2. Einrichtung
3. Gemäss Angaben der Patientin / des Patienten zu informierende nahestehende Person
durch Aushändigung postalisch keine nahestehende Person bezeichnet

Name und Adresse der nahestehenden Person:

Vorname / Name:

Adresse:

PLZ / Ort:

4. zuständige KESB
5. evtl. gesetzliche Vertretung